

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Postfach Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifershain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbefreiungsgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Müll & Co. in Naunhof.

Nr. 43.

Freitag, den 13. April 1917.

28. Jahrgang.

## Amtliches.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die Herstellung von Kuchengebäck jeder Art (einschließlich Kekse, Napfkuchen, Blätterteige und Königs-kuchen) verboten, auch wenn zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Ersatzmehle verwendet werden sollen.
2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Oblatorten, Teeseebäck und Tudding (Gremletorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verwendet wird.
3. Gebacken bleibt die Herstellung von Gebäcksorten, zu denen keine Getreidemehle oder deren Ersatzmehle verwendet werden (Mehronengebäck usw.).
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe entsprechende Anwendung.
5. Die bereits bestehenden zur Einschränkung des Kuchenbackens erlassenen Vorschriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unberührt.
6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
7. Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Dresden, den 6. April 1917.

Ministerium des Innern.

Nach dem 15. April 1917 ist verordnungsgemäß Fleischwurst auf die Fleischorte **von** wie Fleisch mit Knochen anzurechnen, also nicht wie bisher nur zur Hälfte. Dies gilt auch für die Entnahme von Wurst auf die Reichsfleischkarte.

Grimma, 10. April 1917.

410 Pf.

Für den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Boje.

## Offenhalten der Fleischläden.

Jeder Fleischereibehalter hat vom 16. April 1917 an in jeder Woche mindestens einen Tag lang seinen Laden zur Entnahme von Fleisch offen zu halten, so daß die Bevölkerung in der Lage ist, nicht nur am Donnerstag oder Freitag oder Sonnabend, sondern auch schon am Montag oder Dienstag oder Mittwoch Fleisch einzukaufen.

Damit dies durchführbar ist, muß der Bezirksverband den Fleischereibehalter die Schlachtgenehmigung und Bezugsheine schon spätestens zum Sonnabend der vorhergehenden Woche zufertigen. Es sind deswegen die **Schlachtgenehmigung und Bezugsheine nicht erst bis Freitag mittag, sondern schon bis Donnerstag mittag beim Bezirksverband einzureichen.** Außerdem wird nachgelassen, auch Montags zu schlachten.

Die §§ 4 und 5 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Mai 1916 werden entsprechend abgeändert.

Grimma, 10. April 1917.

410 Pf.

Für den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Boje.

## Bekämpfung der Obstbaumschädlinge.

Den Besitzern von Obstbäumen usw. wird dringend empfohlen, in diesem Jahre wo es ganz besonders darauf ankommt, gute Obstergebnisse zu erzielen, den durch das Auftreten von Ungeziefer und Krankheiten ersiehenden Schädigungen an den Obstbäumen vorzubeugen und die zur Verhütung von **Kanpennekern, Blausäulen, Schildläusen, Pilzen usw.** geeigneten Maßnahmen **ungefähr**, spätestens aber bis Ende dieses Monats, zu treffen.

Der Landesobstbauverein für das Königreich Sachsen hat hierzu eine vortreffliche Anweisung drucken lassen, die von ihm bezogen werden kann.

Grimma, Goldb. Wurzgen, 7. April 1917.

## Die Königl. Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

### Mittlere Volks- und Fortbildungsschule.

Der Unterricht beginnt **Montag, den 16. April früh 7 Uhr.** Knaben- und Mädchenklassen 5 und 6 kommen erst um 9 Uhr.

Die Aufnahme der **neueintretenden Kinder** ist um 10 Uhr in der Schulküche. Eine Verteilung von Zuckertüten in der Schule kann nicht stattfinden.

In der **Fortbildungsschule** ist die Aufnahme der **neueintretenden Schüler** und der **Unterrichtsaufang** Donnerstag, den 19. April nachmittags 5 Uhr. Dazu ist das Schulzeugnis oder das Ueberweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule mitzubringen.

Im Orte wohnende Fortbildungsschüler, die eine **auswärtige Fach- oder Fortbildungsschule** besuchen wollen, haben vorher ein darauf bezügliches **Gesuch** beim Schuldorstande einzureichen.

Naunhof, den 12. April 1917.

Schäfer, Schuldirektor.

## Fleischzulage.

Nach Bestimmungen des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird vom 16. April 1917 an auf die Dauer der notwendigen Verkürzung der Rationierung jedem Verbraucher — außer den Fleischselbstverforgern — für Kopf und Woche eine Fleischzulage von 250 g gewährt. Bei Kindern unter 6 Jahren beträgt die Zulage 125 g.

Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1. Jede nicht selbstverforgungsberechtigte Person erhält für die Zeit nach dem 15. April eine Fleischzulage, die zur Entnahme der erwähnten Zulage ausschließlich bei dem Fleischer, bei dem er in die Kundenliste eingetragen ist, berechtigt. Jedem Fleischer wird die seiner Kundenzahl entsprechende erhöhte Fleischmenge **sichergestellt. Fleischselbstverforger erhalten die Fleischzulagekarte nicht.**

Die jeht in den Händen der Verbraucher befindliche Reichsfleischkarte behält ihre Gültigkeit und ist zu handhaben, wie bisher; insbesondere bleibt es dabei, daß die hierauf bis auf weiteres sichergestellten 175 g wöchentlich auf den Kopf (für 1 Kind 100 g) neben der Fleischzulage von 250 g (für Kinder 125 g) sichergestellt bleiben. **Jedem Erwachsenen ist demnach eine Wochenkopfmenge von im ganzen 425 g, jedem Kinde unter 6 Jahren eine solche von 225 g sichergestellt.**

§ 2. Um einigermassen einen Ausgleich dafür zu bieten, daß die Bevölkerung an Stelle des billigeren Brotes auf das teurere Fleisch verwiesen werden muß, zahlen Reich und Staat dem Bezirksverband Zuschüsse aus, die zur Verbilligung der Fleischzulage dienen sollen. **Diese Verbilligung soll nach Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern Personen mit einem Jahreseinkommen von 6300 Mk. und mehr nicht ihren Familienangehörigen (nicht nur Familienangehörigen) nicht zu Gute kommen.** Der Bezirksverband hat deswegen für derartige Personen andere Fleischzulagekarten auszugeben, als für die übrige Bevölkerung.

§ 3. Bei den allgemeinen Fleischzulagekarten ist jedem der beiden Wochenabschnitte (von je 125 g Fleisch) ein Zahlungsabschnitt angehängt, den der Fleischer beim Einkauf der Fleischmenge, die auf den anhängenden Fleischabschnitt entfällt, mit 40 Pfg. in Zahlung nimmt, **sodas auch von Personen, die zu einem Haushalt gehören, dessen Vorstand unter 6300 Mk. Jahreseinkommen hat, die Fleischzulage von wöchentlich 1/2 Pfund für den Erwachsenen um 80 Pfg. unter dem Höchstpreise einzukaufen werden kann,** während die Fleischzulage von wöchentlich 1/2 Pfund für 1 Kind unter 6 Jahren mit 40 Pfg. unter dem Höchstpreise zu erstehen ist.

Jeder Zahlungsabschnitt hat ebenso wie der Fleischabschnitt nur Gültigkeit in der ausgedruckten Kalenderwoche. Er gilt **aus-schließlich** gegenüber dem gewählten Fleischer, bei dem der Verbraucher in die Kundenliste eingetragen ist.

Die Fleischer trennen die Zahlungsabschnitte sofort von den anhängenden Fleischmarken, versehen jeden Zahlungsabschnitt sofort mit ihrem Firmenstempel (bei 2 zusammenhängenden 40 Pfennig-Abschnitten genügt ein Stempel) und reichen die Zahlungsabschnitte wöchentlich am Montag vormittags, zu je 50 40-Pfennig-Abschnitten gebündelt, bei ihrer Dischbehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) ein. Diese jährl ihnen den durch die Abschnitte ausgewiesenen Betrag aus und reicht die Abschnitte bis zum Donnerstag derselben Woche bei dem Bezirksverband ein. Der Bezirksverband erstattet dann den Gemeinden die durch die Abschnitte als verlegt ausgewiesenen Beträge. Zahlungen, über die die Abschnitte nicht vorgelegt werden, werden nicht erstattet. Bei Fristversummung kann Abrechnung der Zahlung erfolgen.

Die Gemeinde darf Geld nur auf vom Fleischer abgestempelte Zahlungsabschnitte erstatten. Der Bezirksverband läßt unabgestempelte Zahlungsabschnitte der Gemeinde gegenüber nicht ein.

Die Fleischabschnitte der Zulagekarte reichen die Fleischer mit den Abschnitten der Reichsfleischkarte zusammen dem Bezirksverband ein. Die Abschnitte der Zulagekarte müssen besonders gepackt sein.

§ 4. Die Verwendung der Fleischzulagekarten zur Entnahme von Fleisch usw. an einer anderen Stelle als bei dem gewählten Fleischer ist gemäß § 3 Absatz 2 unzulässig.

Der Bezirksverband kann Personen, die nachweisen, daß sie ihren Fleischbedarf anderwärts (etwa in Gastwirtschaften) zu decken genötigt sind, den Umlauf der Zulagekarte in eine Reichsfleischkarte gestatten.

Die Bezugnis zum Umlauf wird den Stadträten und Bürgermeistern sowie dem Gemeindevorstand zu Borsdorf bis auf weiteres übertragen.

§ 5. Sämtliche Fleischzulagekarten dürfen nur beileiert werden, wenn sie mit dem Gemeindestempel und dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehen sind. Jede Uebertragung einer Fleischzulagekarte auf eine nicht zum Haushalte gehörige Person ist verboten. Desgleichen ist jede Abgabe eines Zahlungsabschnittes an eine andere Person als den gewählten Fleischer und überhaupt jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Verwendung der Zahlungsabschnitte unzulässig.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fleischer, die sich in der Durchführung dieser Vorschriften als unzuverlässig erweisen, wird die zeitweilige und nach Befinden auch dauernde Schließung des Gewerbetriebes in Aussicht gestellt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Grimma, 10. April 1917.

Fl. 410.

Für den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Boje.

## Ausgabe der Brotkarten und Fleischzulagekarten.

Die für die Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917 gültigen Brotkarten zum Bezuge von Schwarzbrot, Weißbrot, Zwieback und Mehl werden

**Sonnabend, den 14. April 1917**

von vormittags 8 Uhr durchgehend bis nachmittags 3 Uhr im Rathaussaal

für die Einwohner der hiesigen Stadt ausgehändigt.

Für jede über 1 Jahr alte Person werden wöchentlich 3 Pfund Schwarzbrot oder 900 g Mehl, außerdem aber noch wöchentlich 50 g Mehl gewährt. Die unter 1 Jahr alten Kinder erhalten Säuglingsbrotkarten zu 500 g Schwarzbrot oder 300 g Mehl oder 375 g Weißbrot oder 425 g Zwieback wöchentlich. Die Zulagebrotkarten für Schwerarbeitende werden auch fernerhin gewährt. Schwerarbeiter erhalten aber nicht nur 50, sondern 125 g Mehl wöchentlich als Sonderzulage.

Gleichzeitig werden die in der Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917 gültigen Fleischzulagekarten verteilt.

Jede Person über 6 Jahre erhält außer der ihr zustehenden jetzigen Fleischmenge wöchentlich 250 g Fleisch mit Knochen oder 100 g Fleisch ohne Knochen bez. Fleischdauerware oder 100 g Rohfett, Speck oder Junge oder 125 g Frischwurst oder 150 g Wildbret, Herz, Leber usw. Rinds- und Hammelköpfe, Fleischkonserven. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. Auf den Fleischzulagekarten für Personen mit unter 6300 Mk. Jahreseinkommen sowie deren Haushaltangehörigen befindet sich für je 125 g Fleisch mit Knochen ein **Gutschein über 40 Pfg.**, der vom Fleischer beim Einkauf der auf den Abschnitt entfallenden Fleischmenge mit 40 Pfg. in Zahlung genommen wird. Uebertragung des Abschnittes auf eine andere Person, als den gewählten Fleischer oder Abgabe ohne Fleischabgabe wird bestraft. Bei Verlust wird der Abschnitt nicht erstet. Auf die Gutscheine kann verzichtet werden.

Die Haushaltungsvorstände werden deshalb aufgefordert, entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Auskunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Ausweiskarten gegen Rückgabe der bisherigen Stammkarten an der genannten Stelle zu entnehmen.

Unverbrauchte Abschnitte sind **unabgetrennt** bei Abgabe der Karten wieder abzuliefern.

Naunhof, am 12. April 1917.

Der Bürgermeister.

## Rückgabe der Eierkarten.

Diejenigen **Säuglingshalter**, die noch im Besitze von Eierkarten sind, sowie solche Personen, die sich seit der letzten Eierkartenausgabe **Leggebühner** angeschafft haben und im Besitze von Eierkarten sind, werden aufgefordert, die Eierkarten **ungefähr** im **Weibeamtzimmer des Rathauses** zurückzugeben.

Geflügelhalter und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Geflügels haben in der Regel keinen Anspruch auf Eierkarten. Sie dürfen **keine Eier gegen Marken kaufen.**

Naunhof, am 11. April 1917.

Der Bürgermeister.

1/2 Uhr: Singe.

Theater.

„Zannhäuser“.

12 Uhr: Singe.

7 Uhr: „Warum“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.

„Kartoffeln“.